# Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

## Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

**Tageblatt** für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Kuhschnappel und Tirschheim

**Amtsblatt** für das **Kgl. Amtsgericht** und den **Stadtrat** zu **Lichtenstein**

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 256. Sonnabend, den 2. November 1918.


## Lichtenstein.

**Lebende Karpfen,** Freitag 3—7 Uhr, K.-K.-K. Abschn. 27, Nr. 139—144 und 270—388, ½ Pfd 1,60 Mk., Kretzschmar.

**Delikateßheringe,** K.-K.-K. B, Abschn. Y, 1 bis 235, ½ Pfund 60 Pfg. bei Lindig.

**Kartoffelverkauf,** Sonnabend 8—9 Uhr, K.-K.-K. Abschn. A, gegen Vorlegung der K.-K.-K. Nr. 1201—1300, 1 Ztr. 8,50 Mk.

**Butter,** Sonnabend, K.-K.-K. Nr. 2033—Ende, Abschn. L. 1—522, Abschn. M. 50 gr. = 41 Pfg. Weiß.

**Margarine,** Sonnabend, 523—Ende Abschnitt M, 1—522 Abschnitt N, 40 gr. 17 Pfg.

### Abfallkraut

Zentner 1,50 Mk. in der Brauerei abzuholen.

---

Am 1. Januar 1919 tritt eine neue

### Gebührenordnung

für die bei der Kirche zu Lichtenstein vorkommenden

### Amtshandlungen

in Kraft.

Wir geben dies hierdurch bekannt und bemerken dazu, daß die neue Gebührenordnung von heute ab 4 Tage lang an der Anschlagtafel unserer Kirche aushängen wird, auf Anfordern wird sie auch in der Kirchnerei gegen Erlegung von 5 Pfennige für das Stück an jedermann abgegeben.

Lichtenstein, am 1. November 1918.

Ende.

---

## Gewerbeschule Lichtenstein.

Der Unterricht beginnt **Sonntag, den 3. November.**

**Die Schuldirektion.**

---

### Fleischverkauf in Callnberg

**Sonnabend, den 2. November** bei **Härtig, Schubert und Schramm.**

180 Gramm für Erwachsene } Fleisch und
90 Gramm für Kinder unter 6 Jahren } Wurst

**Gastwirte und Urlauber nur bei Härtig!**

Die Fleischentnehmer bei Härtig haben in nachstehender Nummernfolge zu kommen:

Nr. 251—400 vorm. 7—8 Uhr, Nr. 1—50 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 51 bis 100 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 101—150 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 151—200 vorm. 11—12 Uhr, Nr. 201—250 nachm. 1—2 Uhr, Nr. 251—300 nachm. 2—3 Uhr, Nr. 301—350 nachm. 3—4 Uhr.

**Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg.**

---

## Oeffentliche Aufforderung

### der Einzelpersonen zur Abgabe der Vermögenserklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Die nachstehend unter 1 bis 4 angeführten Personen werden auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 964) aufgefordert, nach dem vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriftlich vollzogene und mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, versehene **Vermögenserklärung**

**spätestens bis zum 25. November 1918**

bei der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme einzureichen:

1. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101 000 Mark und darüber besessen haben, wenn sie weder zur Besitzsteuer noch zur Kriegssteuer veranlagt worden sind.
2. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101 000 Mk. und darüber besessen haben, wenn sich ihr Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 durch Erbanfall, durch Lehen-, Fideikommiß- oder Stammgutanfall, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todes wegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5000 Mark vermehrt hat.
3. Die Vertreter solcher Personen, auf die die Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen.
4. Die Erben solcher nach dem 31. Dezember 1917 verstorbenen Personen, auf die die Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen.

Die unter 1 und 2 genannten Personen haben die Vermögenserklärung für sich selbst, die unter 3 genannten Vertreter für die von ihnen vertretenen Personen und die unter 4 genannten Erben für den Erblasser abzugeben.

Ueber das Vermögen von Kindern, auf die die obigen Voraussetzungen unter 1 und 2 zutreffen, sind von den gesetzlichen Vertretern besondere Vermögenserklärungen abzugeben, auch wenn das Kindesvermögen der elterlichen Nutznießung unterliegt.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung auch dann verpflichtet, wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck hierzu nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke für die Vermögenserklärung von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung der Vermögenserklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

**Wer die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung versäumt,** ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit § 54 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe der Vermögenserklärung anzuhalten, auch kann ihm ein Zuschlag von 5% bis 10% der rechtskräftig festgestellten Kriegsabgabe auferlegt werden.

Wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und mit §§ 78 bis 83 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafen bedroht, neben denen auf Gefängnis bis zu einem Jahre sowie außerdem neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Mit den gleichen Strafen sind die Kriegsabgabepflichtigen bedroht, die es unterlassen, eine bereits früher abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung für die erste Veranlagung zur Besitzsteuer und für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe nach dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 sowie eine für die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer auf die Jahre 1914 und 1918 abgegebene unrichtige oder unvollständige Einkommensdeklaration, auf Grund deren die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 zu erfolgen hat, bis spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids über die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme gegenüber zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Glauchau, den 30. Oktober 1918.

**Königliche Bezirkssteuereinnahme als Besitzsteueramt.**

---

## Kurze wichtige Nachrichten.

* Der Kaiser, der sich mehrere Wochen in der Reichshauptstadt aufgehalten hatte, begab sich in das Große Hauptquartier. Der Chef des Zivilkabinetts, Delbrück, ist Sr. Majestät mit wichtigen Aufträgen des Reichskanzlers nachgefahren. Die Sozialdemokraten sind für Abdankung des Kaisers, während die bürgerlichen Parteien diese Notwendigkeit als nicht vorliegend erachten.

Die deutsch-konservative Fraktion des Reichstages hat dem Reichskanzler zu den Waffenstillstandsverhandlungen eine Eingabe überreicht, in der gegen eine bedingungslose Unterwerfung Deutschlands unter den Vernichtungswillen der Feinde energisch Protest erhoben und gebeten wird, regierungsseitig den Willen zum Kampf gegen einen Gewaltfrieden zu stärken und den Kaiser zu bitten, daß er sich im Einklang mit der bestehenden Reichsregierung an die Spitze des Aufrufs und des Verteidigungskampfes stellt.

* Deutschböhmen hat sich konstituiert. Zum Landeshauptmann wurde Pachert gewählt. Vorläufiger Sitz der Landesvertretung ist Reichenberg. — Von der Gründung des Staates Deutsch-Oesterreich berichteten wir bereits.

* In Agram wurde die Selbständigkeit Dalmatiens, Kroatiens, Slawoniens und von Fiume verkündet und alle Beziehungen zu Ungarn und Oesterreich gelöst.

* Aus Wien meldet die „Frkf. Ztg.": Dem deutsch-österreichischen Nationalrat ist ein Antrag von mehr als einem Drittel seiner Mitglieder zugegangen, der die Lostrennung Deutschösterreichs von den anderen österreichischen Staaten und den Anschluß an ein Königreich unter einem Habsburger Prinzen an Deutschland fordert.

* Der deutsch-österreichische Nationalrat protestierte einstimmig gegen die letzte Note Andrassys an Wilson, wodurch die Gefahr eines unheilvollen Risses zwischen Deutschland und Deutsch-Oesterreich entstand.

## Die Waffenstillstandsbedingungen

unserer Gegner als Antwort auf die letzte deutsche Note sind hier bis zur Stunde noch nicht eingetroffen und nach Aeußerungen der Ententepresse ist auf ihre Bekanntgabe auch in den allernächsten Tagen kaum zu rechnen. Nach Meldungen einiger Blätter dürfte eine amtliche Mitteilung über den Umfang der Waffenstillstandsbedingungen erst Ende dieser Woche erfolgen. Ja, es fehlt nicht an Stimmen, wonach die Antwort der Entente erst nach den am 5. November stattfindenden amerikanischen Wahlen zur Absendung gelangen werde. Wie dem aber auch sei, in Deutschland wird man der erwarteten Mitteilung mit jener Ruhe entgegensehen, die unserer Würde entspricht, zumal, wie wir nicht zweifeln, Volk und Regierung sich über die äußersten Grenzen des Entgegenkommens, das wir an den Tag zu legen bereit sind, vollkommen einig sind. Wir haben inzwischen den U-Boot-Krieg eingestellt, während wir noch nicht gehört haben, daß England seine Hungerblockade eingestellt hätte. Die Ver-